

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 19.07.2021 Jahrgang/Nummer L/52

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Keine Bekanntmachungen

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

321-028/01.1-VGem2

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen 2020 – 2026 (Entschädigungssatzung)

Die Verwaltungsgemeinschaft Iphofen erlässt auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und soweit eingerichtet des vorberatenden Bürgermeisterausschusses.
- ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 20 Euro je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles.

- (4) ¹Selbständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 679,22 Euro.
- (2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 58,13 Euro. Für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrags nach Absatz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat. Die Entschädigung wird ab dem 4. Vertretungstag gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und Absatz 2 erhöhen sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

§ 3 Entschädigung des Standesbeamten

Der ehrenamtliche Standesbeamte erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung von 15 Euro pro Eheschließung in den Mitgliedsgemeinden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.09.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen 2014, Nr. 45, S. 249) außer Kraft.

Iphofen, 29. Mai 2020

Dieter Lenzer

Gemeinschaftsvorsitzender